

Amtsblatt der Stadt Frechen

39. Jahrgang

Ausgabetag: 16.06.2025

Nr. 12

Inhaltsangabe

32/2025

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung für Herrn Adam Mohamed Kamel Chargui

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen

Tel.: 02234 / 501-1278, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: amtsblatt@stadt-frechen.de

Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann nach vorheriger Terminabsprache beim Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung kostenlos eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter www.stadt-frechen.de/amtsblatt zur Verfügung und kann darüber hinaus unter www.stadt-frechen.de/newsletter.php als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.

**Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung nach § 10 des
Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Herrn Adam Mohamed Kamel Chargui**

An Herrn Adam Mohamed Kamel Chargui, geboren am 21.06.1984, zuletzt wohnhaft und gemeldet in der Rösrather Straße 27 in 51107 Köln Ostheim.

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Zustellversuche durch die Post und weiterführende Ermittlungen sind ergebnislos geblieben. Für die vorgenannte natürliche Person liegt bei der Stadt Frechen, Fachdienst 5 – Jugend, Familie und Soziales, Abteilung Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, Zimmer 24 Altes Rathaus folgendes Dokument zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung (Rechtswahrungsanzeige I) vom 16.04.2025,
Aktenzeichen 5.56-2000.1.5192.

Dieser Bescheid kann von Herrn Chargui durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises in der vorgenannten Abteilung, oder nach vorheriger Terminabsprache, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Frechen, 10.06.2025